



## Der erste Kinderreisepass

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.*

### **Namensführung für ein in Griechenland geborenes Kind**

Die Namensführung eines deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Das bedeutet, dass ein im Ausland geborenes Kind **nicht automatisch den Namen**, der in der ausländischen (z. B. griechischen) Geburtsurkunde eingetragen ist, trägt.

#### **Die häufigsten Konstellationen:**

- **Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht:**

Das Kind erhält automatisch den Ehenamen der Eltern als Familiennamen. Eine zusätzliche Namenserklärung ist nicht nötig. Der Ehe name muss durch eine deutsche Heiratsurkunde oder eine Namensbescheinigung nachgewiesen sein.

- **Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet (oder haben eine nach griechischem Recht notariell vereinbarte Lebenspartnerschaft geschlossen) und führen unterschiedliche Namen:**

Das Kind führt nach deutschem Recht noch gar keinen Namen. **Eine Namenserklärung ist erforderlich.**

- **Die Eltern des Kindes sind bei Geburt nicht verheiratet (oder haben keine nach griechischem Recht notariell vereinbarte Lebenspartnerschaft geschlossen):**

Das Kind erhält im Zeitpunkt der Geburt zunächst automatisch den Namen der Mutter. Eine Namensänderung ist jedoch möglich und kann nach einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung beantragt werden.

Informationen zu Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite unter der Rubrik [Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung/Vaterschaftsanerkennung](#).

**Bitte beachten Sie:** Dem Kind stehen bei entsprechenden Erklärungen der aktuelle Name des Vaters oder der Mutter zur Wahl. Ist z. B. die weibliche Form des griechischen Vaternamens oder ein Doppelname gewünscht, können die Eltern des Kindes bestimmen, dass sich die Namensführung nach griechischem Recht richten soll, wenn einer der Elternteile die griechische Staatsangehörigkeit besitzt. Eine Namenswahl ins griechische Recht erstreckt sich nicht auf weitere Kinder der Eltern.

Ob in Ihrem Fall eine Namenserklärung notwendig ist oder der gewünschte Name gewählt werden kann, beantwortet Ihnen gern die zuständige deutsche Auslandsvertretung:

- Botschaft Athen: [info@athen.diplo.de](mailto:info@athen.diplo.de)
- Generalkonsulat Thessaloniki: [info@thessaloniki.diplo.de](mailto:info@thessaloniki.diplo.de)

Eine Namenserklärung kann einzeln oder im Rahmen der Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt vorgenommen werden (Geburtsanzeige). Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Beurkundung, sie ist aber sehr zu empfehlen. Dabei wird die Geburt in ein deutsches Personenstandsregister eingetragen

und eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite in der Rubrik [Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung/Nachbeurkundung einer Auslandsgeburt](#).

## **Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Bitte beachten Sie: Die aufgeführten Unterlagen beziehen sich auf den Fall einer Geburt in Griechenland. Sollte dies nicht der Fall sein oder einer der Elternteile hat eine Geburtsurkunde aus einem Nicht-EU Land oder eine vorherige Ehe, welche in einem nicht-EU Land geschlossen oder geschieden wurde, bitten wir Sie uns vor Ihrem Termin zu kontaktieren.

- Leserlich ausgefülltes [Antragsformular](#)
- Standesamtliche **Geburtsurkunde des Kindes** „lixiarhiki praxi genesis“ **mit Vornamen und Uhrzeit der Geburt** / Ληξιαρχική Πράξη γέννησης του παιδιού με όνομα μικρό και ώρα γέννησης
- **Gültige Reisepässe oder Personalausweise der Eltern** / Έγκυρες ταυτότητες/διαβατήρια των γονιών
- **Geburtsurkunden der Eltern** / Ληξιαρχική Πράξη γέννησης των γονιών  
Hinweis: Sofern Sie eine deutsche Geburtsurkunde besitzen, ist diese vorzulegen!
- **Heiratsurkunde der Kindeseltern** / Ληξιαρχική Πράξη γάμου των γονιών
- Bei nach griechischem Recht notariell vereinbarter Lebenspartnerschaft: **Standesamtliche Urkunde über die Eintragung des Lebenspartnerschaftsvertrages der Eltern**
- **Falls die Eltern des Kindes nicht verheiratet sind oder erst nach der Geburt des Kindes geheiratet haben, sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:**
  - Notarielle Vaterschaftsanerkennung
  - Standesamtliche Geburtsurkunde des Kindes mit Randvermerk über die Vaterschaftsanerkennung
- Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils („Einbürgerungsurkunde“), sofern zutreffend

Bringen Sie alle unten aufgeführten Unterlagen **im Original** und in **zweifacher Kopie** zum Termin mit. Bitte beachten Sie, dass die Urkunden **nicht älter als sechs Monate** sein sollten. **Fremdsprachige Urkunden sind mit Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen. Die Beglaubigung der Kopien wird von der Auslandsvertretung vorgenommen.

## **Gebühren**

Die direkt zu entrichtenden Gebühren bei der Antragstellung an der Auslandsvertretung betragen 79,57 Euro für die Unterschriftsbeglaubigung. Hinzu kommen 25,38 Euro (Botschaft Athen) und 28,00 Euro (Generalkonsulat Thessaloniki) für die Beglaubigung der Kopien.

Die Gebühren für die Ausstellung der Namensbescheinigung/Geburtsurkunde variieren von Bundesland zu Bundesland.

## **Terminbuchung:**

Für eine Nachbeurkundung/Namenerklärung müssen Sie einen Termin über das Online-Terminvergabesystem der Botschaft Athen bzw. des Generalkonsulats Thessaloniki in der Kategorie „Nachbeurkundung/Namenserklärung“ buchen. Dieser Termin schließt die Beantragung des Kinderreise-passes mit ein.

## Der Passantrag

Es ist die persönliche Vorsprache der sorgeberechtigten Eltern mit dem/der Minderjährigen erforderlich. Falls ein sorgeberechtigter Elternteil verhindert ist, ist dessen beglaubigte Zustimmungserklärung mitzubringen, siehe auf [unserer Webseite](#).

**Für den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses sind ergänzend folgende Unterlagen vorzulegen:**

- **vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- **ein aktuelles biometrisches Passfoto (4,5 x 3,5 cm; farbig)**

## Wichtige Hinweise und Passgebühren:

Die Erfassung von elektronischen **Fingerabdrücken** ist für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bei Beantragung eines Reisepasses seit dem 1. November 2007 und bei Beantragung eines Personalausweises seit dem 1. August 2021 gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn Sie in Griechenland wohnen und in Deutschland **abgemeldet** sind, ist die Deutsche Botschaft Athen oder das Generalkonsulat Thessaloniki die für Sie zuständige Pass- und Personalausweisbehörde. Sie können Ihren Antrag auf Ausstellung eines biometrischen Reisepasses auch bei den **Honorarkonsulinnen in Iraklion** (einschließlich Amtsbezirk Chania) **und Igoumenitsa** (einschließlich Amtsbezirk Korfu), einreichen, sofern Sie in deren Amtsbezirk wohnhaft sind. Anträge auf Ausstellung von vorläufigen und Kinderreisepässen können Sie auch bei den nachfolgenden Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln stellen: Chania, Igoumenitsa, Iraklion, Korfu und Patras. Personalausweise erhalten Sie lediglich in Athen und Thessaloniki.

**Die Gebühr ist bei Antragstellung entweder bar oder mit Kreditkarte (Master oder Visa) zu entrichten.** Bei örtlicher Unzuständigkeit, wenn Sie z. B. mit dem Kind noch in Deutschland gemeldet sind, erhöht sich die Gebühr je nach beantragtem Dokument (siehe Tabelle unten). **Bei Antragstellung über die Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln ist nur Barzahlung möglich und es fallen, neben der Pass-/Ausweisgebühr, zusätzliche Bearbeitungsgebühren (z. Zt. 79,76 Euro (Botschaft Athen) und 66,69 Euro (Generalkonsulat Thessaloniki)) an.**

<u>Biometrischer Reisepass (Bearbeitungszeit ca. 4-6 Wochen)</u>			<u>Unzuständigkeitszuschlag</u>	
unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	EUR	58,50	EUR	37,50
48-Seiten-Zuschlag	EUR	22,00		
Expresszuschlag (Bearbeitungszeit 2-3 Wochen)	EUR	32,00		
<u>Vorläufiger Reisepass</u>	EUR	39,00	EUR	26,00
<u>Kinderreisepass (Bearbeitungszeit ca. 2-14 Tage)</u>	EUR	26,00	EUR	13,00

**1 Jahr gültig**, max. bis zum 12. Lebensjahr

### eID-Personalausweis (Bearbeitungszeit ca. 6-8 Wochen)

unter 24 Jahren, 6 Jahre gültig	EUR	52,80	EUR	13,00
---------------------------------	-----	-------	-----	-------

**WICHTIG:** Berücksichtigen Sie bitte, dass Kinderreisepässe nicht von allen Staaten (u. a. den USA) zur Einreise anerkannt werden. Die Einreisebestimmungen der einzelnen Länder finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes und auf unserer Webseite.

## **Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Das Auswärtige Amt verwendet bei der Bearbeitung Ihres Antrags Ihre personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Um Sie über die Datenverarbeitung aufzuklären und unserer Informationspflicht gemäß Art. 13 DS-GVO nachzukommen, informieren wir Sie wie folgt:

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO:  
Auswärtiges Amt, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Telefon: 030-18-17-0; Bürgerservice: 030-18-17-2000; Telefax: 030-18-17-3402  
Webseite: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)  
Kontaktformular: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/datenschutz-node/kontakt-datenschutz>
2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Auswärtigen Amts:  
Datenschutzbeauftragter des Auswärtigen Amts, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin  
Tel.: 030-18-17-3717; Fax: 030-18-17-5-3717;  
Kontaktformular: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/datenschutz/kontakt-datenschutz>
3. Im Ausland können Sie sich auch an die Datenschutz-Ansprechperson Ihrer Auslandsvertretung wenden. Sie erreichen die Datenschutz-Ansprechperson unter:  
Datenschutz-Ansprechperson  
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Athen, Karaoli & Dimitriou 3, 106 75 Athen - Kolonaki  
Kontaktformular: <https://griechenland.diplo.de/gr-de/kontakt-formular>
4. Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung Ihres staatsangehörigkeits-/ namens-/personenstandsrechtlichen Antrags an das Bundesverwaltungsamt/an das zuständige Landesamt weitergeleitet. Die Auslandsvertretung verarbeitet Ihre Daten zur Identitätsfeststellung der antragstellenden Person, zur Prüfung Ihres Antrags auf Vollständigkeit und zur Beglaubigung von Kopien und Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist § 31 StAG / §§ 2, 8, 10 KonsG.
5. Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß der Dienstanweisung zur Dokumentation und Aktenführung im Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen max. fünf Jahre gespeichert; nach positiver Bescheidung Ihres Antrags werden Ihre Daten sofort vernichtet.
6. Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Ausstellung der Pässe, der Feststellung ihrer Echtheit, zur Identitätsfeststellung der passinhabenden Person und zur Durchführung des PassG bzw. PAuswG verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind §§ 4 und 6 Abs. 2 PassG sowie §§ 5, 9 Abs. 2 PAuswG.
7. Die bei der Antragstellung gespeicherten Fingerabdrücke werden gem. § 16 Abs. 2 PassG/§ 26 Abs. 2 PAuswG spätestens nach Aushändigung oder Übersendung des Dokuments an Sie gelöscht. Ihre personenbezogenen Daten werden gem. § 21 Abs. 4 PassG/ § 23 Abs. 4 PAuswG höchstens bis zu dreißig Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Dokuments, auf das sie sich beziehen, gespeichert.

8. Im Rahmen der Datenverarbeitung werden Ihre personenbezogenen Daten im Falle der Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises an die Bundesdruckerei zum Zweck der Herstellung des Passes weitergegeben. Die Pass-/Personalausweisbehörde darf gem. § 22 PassG/ § 24 PAuswG Daten aus dem Passregister an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung in der Zuständigkeit der/s Empfängers/in liegender Aufgaben erforderlich ist.
9. Sie haben als betroffene Person bei Vorliegen der Voraussetzungen folgende Rechte:
- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO),
  - Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO),
  - Recht auf Löschung (Artikel 17 DS-GVO),
  - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO),
  - Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO),
  - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DS-GVO),
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die für das Auswärtigem Amt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
10. Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren. Die für das Auswärtige Amt zuständige Aufsichtsbehörde ist:
- Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn  
Tel.: 0049-(0)228-997799-0  
E-Mail: [poststelle@bdfi.bund.de](mailto:poststelle@bdfi.bund.de)